



Bundesministerium für
Justiz

Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82338
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 1697584-2024-8

Wien, 24. Jänner 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz
1972, das Bundesgesetz über die justizielle
Zusammenarbeit in Strafsachen mit den
Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz,
das Bundesgesetz zur Durchführung der
Europäischen Staatsanwaltschaft, das Island-
Norwegen Übergabegesetz und das Ver-
bandsverantwortlichkeitsgesetz geändert
werden (Strafrechtliches EU-Anpassungs-
gesetz 2025),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 2024-0.687.592

Zu dem mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird
wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 7 - Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes:

Aus Anlass der Novellierung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes durch Art. 7 der gegenständ-
lichen Novelle sollte bundesgesetzlich klargestellt werden, wie lange von der Zentralen Staatsan-
waltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) Registerauskünfte
für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) über Verurteilungen von Ver-
bänden zu erteilen sind. Diese Registerauskünfte sind gemäß § 82 Abs. 2 Z 1 des Bundesvergabege-
setzes 2018 (BVergG 2018) von den an öffentlichen Aufträgen interessierten Unternehmen beizu-
bringen. Weder das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) noch § 89m GOG normieren jedoch
eine Auskunftsbefristung- oder Tilgungsfrist. In der Praxis kommt offenbar eine – gesetzlich
nicht geregelte – Auskunftsbefristung zur Anwendung. Damit ist es aber den vergebenden Stel-
len mangels Kenntnis des konkret seit einer Verurteilung (§ 89m Abs. 1 Z 1 GOG) zumindest vergan-

genen Zeitraums nicht möglich, eine Beurteilung des Vorliegens der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit vorzunehmen. Es wird daher dringend angeregt, eine entsprechende gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Auskunftsbeschränkungs- oder Tilgungsfrist vorzunehmen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Roman Fischer

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
(zu MA 62 – I/1706206/2024
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website